

Protokoll
über die Landtagssitzung vom 28. August 1919.

Amvorsitzend sind Dr. Oeschlinsch Landstagsamtsprinzipal als Regierungskommissär und Dr. Oeschlinsch Dr. fñr. Prinz Linstromski als Landtagsfürstlicher Kommissär und alle Abgeordneten. Abg. Dr. Lutz jedoch ist ausserordentl. der Verhandlung vor seinem Frühstück der Tagessitzung abgesondert wegen Fehlverhalten einer gleichzeitig stattfindenden Kommunalversammlung als Unrechtsdienst.

Koöperativ Walther röhrt die Sitzung und stellt den Regierungskommissär des Landtagsfürsten Oeschlinsch Dr. fñr. Prinz Linstromski dem Landtag vor. Weil das Protokoll über die letzten Sitzungen der Rätektur Dr. Lutz noch nicht fertiggestellt ist, wird die Verhandlung abgeblieben unzulässig.

feststeht: Regierungskommissär: Graf, mit volldem in Lübeck auf die Amtseid für regierungsdienstliche Dienste im Fürstenthum Linstromski verpflichteten Fürstensprinzen singulare Kapitulationsurkunde vom 24. Mai 1864, L. Jbl. N. 4, mitgeteilt und kündigt und verzichtet werden.

Zur Regierungssitzung tritt Graf zu Landstagsamtsprinzipal für den als Landtagsfürstlichen Kommissär unzulässig Dr. fñr. Prinz Linstromski folgende Rats:

„Vor Landtag!“

In einer feierlichen Worte sehr in gern auf den Wahltag offen als Regierungskommissär in diesem hiesigen Landtag vor Wort zu machen. Ich freue

„In einer freudigen Stunde“, weil Sie, meine Frau,
im Griffe seien, ein Gesetz zu beraten, wodurch
deren Vollstreckbarkeit unzweckmäßig ist, um dann ein-
heitliche militärische Ordnung ist Sie jedoch bitte,
um bedarf der Gewissheit das Fürstenthum und
seine Fürstenship, sowie die Zusammensetzung
gegenüber dem Lande und seinem Geist und aller
Halt, insbesondere dem Reichslande freiheitlich zu de-
klarieren.

Dann ist nunmehr der Beginn der Reise nach Darm
stadt, so bitte ich Sie, in mir nicht mehr die
Worte des Fürstenship zu haben, sondern den
Diensten des Landes, denn die Pflicht obliegt, in
dem gelehrte für Pflichten und Verantwortung
die entsprechende Zins des Fürstenthums vor
dem Kaiser und dem Reichswahlkönig zu veran-
tun. Das Prinzip ist in allen seinen Verhältnissen
ganz und zuverlässig. Deutlich kann man
durch die Pflichten und Obligationen des Prinzen und ge-
mäß den von der fürstlichen Regierung ihm zu-
kommenden Rechten zu verformen.

Die Freude und Freude des Reichsvermögens mit der
erstaunlichen Erfahrung - myriads Monarchie
selbst ein K. K. K. Wohlstand und Erfolg sind
durch das Fürstenthum im Reichslande
nur in den meisten, wodurch die Pflichtenfall-
höchstigkeit des Fürstenthums bei zu einem gewissen
Grade nicht sicher gesetzesmäßig gelaufen sind
nach. Durch den Zusammenschluss der Monarchie
mit dem allgemeinen Reichsvermögen das
Wohlstand im Reichslande möglich das Fürstent-
hume - und vielleicht ist das für seine wei-
tere Vollstreckbarkeit von großer Werte - zu
erhöhen möglich Wohlstand gegen Pflichten, und

(3)

rechtsdienstlich ist die Gesamtppfaffen im Wien und
Lan erneut erwähnt sind, während mir selbst die
neue Gesamtstadt nach der Verordnung der Landes-
prinzipien Interessen im Stadtpfarr Reich ge-
widmeten übertragen wappint. Als am 9. Jänner
die neue Pfarrregulationsverordnung, die seit
dem 1. Februar 1848 in jedem Lande und in jedem
Ort gilt, in dem der amtsfürstliche Besitz Ba-
uerndienst und Fischereidienst nach wie vor,
der Landesherr, zunächst sie unfüllt und nach
mehr dem alten Vertragserfüllnissen gewünscht
wurde. Nach der Pfarrregulationsverordnung die Pfarr-
interessen liegt, füllt mir vorlängig die Amtshand
zu, den Vertrag zuwischen dem amtsfürstlichen Regierung
und dem Fürsten zu vermittelnden und jenseit
wirtschaftlichen Argumenten zu bezeugen, woh-
lend der alte Landesherr selbst Gott der Regierung,
der durch die preußische, d. i. die jüdische Seele verbo-
tene und wahllosen Amtswahlung befreite voraus
maß als gering in Bezug auf gewisse wappint,
sein Anspruch nicht allein zu bezeugen kommt.

Als Grundgedanke für meine diplomatis-
chen Tätigkeiten steht mir die These vor, dass
mir nach allen Willensäußerungen des Landes-
prinzen Welta, nicht zum mindesten mit dem po-
litischen zugleichem Erfolge des Landesherrn
und allen Orten mehrheitlich gewollten Prinzipal
zur Freyheit konkurrieren lassen. Will man zum Wohlstand
zu bringen, die Gewissenssicherheit, d. i. die volle
Möglichkeit des Friedens und der Sicherheit des
Wohlstandes der Landes herzustellen, so ist es
notwendig die gesetzliche Regelung der Landes-
prinzipien in einer neuen pfarrlichen Regierungsförme
umgestalten zu wollen. Es steht dabei nicht von
der Lande selbst seiner manigfachen Verhältnis-

verfüttrissen mit der afrikanischen ästhetik =
imquivissem Monarchie bei möglichster Reformierung
seiner finanziellen und wirtschaftlichen Zustands-
sachen kommt für unscheinbare, das ist die welle
Erneuerung der Prinzipien nach off nicht Kraft
mehr genug, nebst einer allgemeinen gesetz-
mäßigkeit, nach welcher es nicht geschehen darf
mehr, nach unsrer ersten Erziehung zu
starken Pflichten, mit welchen Rache und Lohn-
zweigen verbundenen vortrefflichem sind das
Kunstwerk nicht mehr nach moralischen Gründen
nach dem, zu dem man gewünscht, nicht ist falsch,
dass es mindestens zweier Vollkommenen zulängen
muss, unsre Erziehung mit der Prinzipien-
mäßigkeit gleich, mit deren Ausübung
und Beurtheil der Menschenwürde, der Prinzipien
und der Pflichten verbunden, zu unterscheiden.

Zf wenns aber nicht mehr geht als die
Kunstwerke durch die Konservativen Prinzipien, dann
untersteht Menschenfreyheit, insbesondere der Frei-
heit der Überzeugungen bringend, dass im
für allein Lernet, das heißt nicht das Prinzipienkritik
der Universalität zu unsrer sieben beweist hat nicht
mehr für die Kraftmäßige Gestaltung befähigt,
weil diese der Sache die direkte Verbindung
herstellen soll nach öffentlichen, Lößmann, Vitzow
und dem Falken gäbt, ein Gott der Prinzipien
und bei seiner monographischen Pragierungsförderung
nach unsrer Kunstsprache ist nicht sein will nicht
dass der Prinzipien die Lernende, mehr noch über seine
geschichtlichen Werktmittel verfügt, das ist gäbt, in
dem in Bildung begriffenen Wirklichkeit, in
dem es einem Pfarrer für seine geistlichen geat-
tischen Anspiele nicht fehlt, unsrer Wissenschaften zu no-
tun. Da diesen zielan betrof über den

Aufkommenskrise der unfehlbaren Verantwortung
der Landtag und Volk sind ein lauf befreit von
Amt durchein, wodurch der gesamten Mitarbeit
der Landtagsgruppe verpflichtet zu sein, die bilde
nisse immer gleiche Prinzipien verfolgt hat.

Vater stützte Amt nicht für die Voraussetzung
meine Landes ist aber, (meine Person), gewisslich
die in den Landtagsgruppen zum Amtswerte kommt
da Voraussetzung keine Fürstensprache ist und
dieser Grunde habe ich die Pfarrer, wenn das vorliegen-
de Gesetz zu befürworten.

Nur § 24 der Verfassung darf ohne Zustimmung des
Landtages kein Gesetz verabschieden, abgesehen
dass ein Prinzip erlaubt worden. Durch den in
einer Abstimmung festgestellt wird kein Gesetz
verabschieden dass abgelehnt, sondern es wird
beständig verabschiedet, dass die Bevölkerung
für jede der Mitglieder des Fürstensprachen
gebt ist, und ohne dass die Abstimmung des Fürstes
wollte in jedem seiner Gemeinden das Landes
weltweit verabschieden.

Gestatten Sie mir, Ihnen für diese Er-
klärung und der Verfassung und dem Gesetz
über die Abstimmung und den Amtsauftrag des Landes-
prinzen Prinzenbürgerschaft vom 28. März 1864
den vollen Dank zu überbringen. Nur § 3
der Verfassung ist die Regierung obliegt im
Fürstensprache (Landesprache) nach Maßgabe der
Landtagsgruppe. f. Künster jeder Amtsjahr jah-
zeitig berichten sein, die Regierung einzutragen,
wenn die Abstimmung nach den Landtagsgruppen zu-
fällt. Ein weiterer mit weiß zu geben müssen,
dass die Verfassung für den Amtsauftrag der
Regierung nach Prinzenbürgerschaft und der

regierungsdienstes fürwahr ein ist, daß er die Rache
verdient (St. B. R.) bringt mir Lunda bapitz. Es spricht mir
der allgemeine Anfallung und Freyheit in allen
Sünden Lunda Sündhaftkunst mit der sündhaftem
menschlichen Leid weiter missenfleischißem. Wider
auf diesen Gebiete, auf den Regierungsdienst reg-
ierungsdienstes sind ich selbst als Prostibinger das
Lundas missenfleischern werden.

int den Wehrkampf der Reichsbürgerschaft, welches von
einem Wehrkampf-Kapellenmeister Heinrich Hirschfeld geistet,
„wurde ein Wehrkämpfer, welcher in einem kleinen
Ligen Winkel auf dem dort gelegenen Gipfel zu
~~dem~~^{St. Oskar} Reichsbürgerschaft verstorben ist, 30 Jahre ver-
stiegen läßt, ohne seine Feuerwaffe zu ver-
nen zu lassen.“] Obgleich die Regierung das Eröffnungs-
fest nicht durch Wafferafführung jenseitig für Bayreuth
einrichten kann, müssen sie die
~~Reichsbürgerschaft~~^{Recht} im Lichte sehen und wollen
sie diese Reichsbürgerschaft sehen müssen, ist es
nicht selbstverständlich, daß S 13 das Gesetz
über den Wehrkampf der Reichsbürgerschaft mit sie
einer Rücksichtnahme findet kann.

Obgleich wir aber die Regierung das Fest des Reichs-
bürgers sind, ohne daß Siegerwerth im Sinn das
Gummintagsgesetz in einer bestimten Form nicht
zu besitzen, so entfallen für sie alle in die Ge-
meindewigkeiten und Reichsbürgerschaft vom
Gummintagsgesetz geltendsten Rechtsfolgen, also
der Mittelpunkt um den Gummintagswagen ist
die im Gummintagsgesetz enthaltene Wegeöffnung,
der Gummintagsprinzipien bezügliches ist nicht mehr
als ihr entfallen darf zu dem Gummintagsfest
keine Anwendung. Nur dann ist über vorherigen
Kern, daß Regierung das Eröffnungsfeierlichkeiten
Wegeöffnung im Eröffnungszeitraum haben und sie auf das
als „Niedergerichtswagen“ in einer Gummintag wissel-
ten können, so entfällt das Gesetz — und in die-
ser Beziehung prüft ob eine reine Tafelladen-
die mitunter zulässt, daß sie auf als „Niedergericht-
wagen“ von den gläubigen Wegeöffnungen nach
als Bürger entzogen sind oder wenn sie die Rechte
auf die Gummintagsprinzipien zu behal-

liognu und ist offensich und gaffiond überflucht wib-
züben, zu meuen.

Auf den neuen Gesetzan über den Landtag
ist die Abgeleistung jetzt ^{St. B.} Pflichtvertrag, jis am
den Landtagssitzungen zu beteiligen, abweichen
an einer Präsentation getragen. In dieser Ge-
fist vörinnt der Gesetz den Organen kein be-
sondere Rüttung ein, weil die Regierung vor-
wieden wollte, wenn man jis will. Aufrech-
tigkeitszertifikat qualifiziertes Fachwirkt vor-
zulegen und die Organe wünscht dies mit
einem offiziell eröffnet, weil es nicht mit Überzeugung
der freien Landesversammlung kann Organen gewisse
Abstimmung im Landtag hat. Es bleibt Ihnen, wenn
gewollt, überlassen, bei der im Freien befind-
lichen nicht - wie ich fasse - zu einer bildigen,
im wahren Sinn verfassten Gründen dem Eröffnung
dem Landtag sind dem Volke folgenden
Absatzes zertifikat vorzulegen. in dieser Sicht kann
nun zu prüfen, die Ihnen soll die gewest-
entgegen und das eröffnet. Es soll nicht in Ab-
seit Stellen, die der vorliegenden Gesetzesbestimmung
in seiner Eröffnung etwas Kompromissiert ist. ^{der best} un-
wichtige Gründe gegen über ~~der~~ Eröffnung, ja zu
prüfen, was ^{es} erlaubt ist und obwohl es ist
wie in dieser Sicht mit der Abschaffung
die es in der gegebenen Konstituentsitzung im
Organisationszweck zu geben mir voreilt habe und
dies ist, won die meisten Abbertheilung von
mehreren, jis auf mehrere Sitzungen kann.

Auf nein Organen müsse jis über wef König ver-
flechten, was jis der gewest, der gewest
meisten Körte, die bilde jis für die wege =
Körte jis, in dem Mitgliedern der förmlichen

Familia d'os vñldvñrlisca Linnaberig vñr die
 Brñderin in der Brñgernost vñr Linster-
 prinsipps Gunwintz ison Linsterprinsipps
 Brñtburgerschaft vñlmyt gebn. Et lingur in
 dieser Sinfist gnoi Fülln vwo: dor vñr betrifft
 den wñstbaran Prinzun Alfonst vñr vñr
 Vintz, dor vñtare mis; al lvgun ubw in
 dieser Fülln gnoi Konkreta Spriente vwo.
 Isj jahr in der letzten Zeit sifist in die vñpfli-
 gign Altan das vñswisipps Ministroratlyvñ-
 sitiim vñr das Ministrorat das Tñren ga-
 wen. Ob vñr vñr Appointanz gnoipps
 dor A. n. A. Ministror das Wñporen vñr dor
 A. A. Ministrorat das Tñren fette dor erffig-
 ger jahr über die Rulling das Linsterprinsipps
 Linsterprins in Öffnungsritte boritt die Rüf-
 fessing zu Lign, dups die Ognanten dor vñ-
 ginenntun Linie - infolge vñlsterbnd dor
 vñtare Linie sind pñrmtlicha tvgnit labata
 Mitglieder dor Familia zu reginenntun Linie
 vñföry - die Linsterprinsipps Brñtburgerschaft
 uß Prñsterian das Fürsten Jofru I. genipallo
 besitzen vñr vñr vñswisipps Brñtburgerschaft
 vñr insprimit gebn, uß jis dor vñr pñgurante
 Konkreta Sinfilungen dor Brñpp vñlgy-
 taest gebn, dups vñr zu besitzen. Et vñr
 dor uß Brñppial Prinz Alois Linsterprins unyipps,
 wñlfor dñm vñr vñr vñr vñr vñswisipps
 parlamenta fette vñr dor dasjor novsl uß
 vñswisipps Brñtburgers vñzäpfan firs
 ols Glana gill fir dor Prinzun Alfonst,
 wñlfor dor vñlga jahr im vñswisipps Parl-
 menta vñr dor vñlga Linnberig vñr
 fñrrente Rulla spindt vñr uß dñpar, gnoata

mit Rücksicht auf Tullius der fürstliche Für-
milia in Österreich mit seiner beiden ältesten
Söhnen und zwei anderen Söhnen des Fürsten
mit dem österreichischen Thronherabsetzung
nolle, was er nicht wünschte die Linie
des Hauses Habsburg zu zerstören. Erstlich
die Unzufriedenheit bei mir, der ich Österreichisch
nur nicht als solches und nicht nach
meinem Prinzip das Haupt, das in der Re-
gierung und nicht nach Prinzipien nicht
beginnen darf - die österreichische Prinzip
zweifellos geworden zu sein fühlte.
Als ich für den Posten mich wieder gesetzt
in Freyburg war, wollte ich zur Information der
wollen Zulässigkeit des Fürstentums zweifel-
los bloß Linienfürst im österreichischen Reich
und darüber habe ich für mich und meine
Brüder - die wir genau in dieser Prinzip
zweifellos fühlten - um die Aufnahme als Prinzip
zweig der Grafschaft Westfalen angestrebt und
es wurde genau die Gründung aufgestellt, um dass
im Kaiserstaat diese Prinzessin nicht vom
Leben Kaiserreichs mehr durch die
Prinzessin, die sie mir das Eigentum von
Lippe geben, welche zu besitzen mich mit
Vielz verfüllt.

Nurf dirseln Rauchkraufsprünge nurf
ist dir, minne wortetan zworen, wohlbitten,
dum spatzmuttert ist du fräffkramung mit zri-
wopryon. Dir wortan durnit minne hat
sakun, malede dir zwörwünnicht und Lernthe
nurf wißan doßkrautkraut sind wortan
zriwyn, drap dir sic siwig fräffen mit zworn

(11)

Fürstenspuren und das wird sehr wohl zu sperren
Ländersträsschen sind Landsträsschen bli-
ben noch lange."

Präsident Walther bemerkte ferner, dass der Gesetz-
entwurf in der Kommission nichts ungewöhnlich
wurde sei, der Landtagsfürstliche Kommissär dage-
gen war Prinz Friedrich sehr scharf geworden und ließ
den Präsidenten ausdrücklich den Landtag
die Annahme der Regierungserklärung.

Der Gesetzentwurf wird ferner nichts ungewöhnlich
gewesen sein.

Regierungskommissär Landtagsannahme Prinz
Eduard dankt dem im Namen des Landtagsfürsten
und dem ganzen Fürstlichen Familien freudig
für die Annahme des Gesetzes. Er sagt weiter,
es wäre für die Mitglieder des Fürstenspuren-
sels höchst ungern gewesen, die öffentliche
Haushaltserklärung jetzt abzulehnen.

Oby. Rennert ist lieber bewilligt nun eine
Reaktion, wovon sich der Landtag der
Wahlfristungen des Prinzen freiert über die
unpolitischen Zinsen des Fürstentums
verpflichtet und die Regierung willigt, nun
möglichste Nota vor Paris zu senden, in
welcher die Abschaffung der Haushaltlichkeit
des Landes vorläufig und der Haupthaupthafen
der Wirtschaft gewünscht wird.

Oby. Rennert unterschreibt den Antrag des Jäger
Rennert.

Der Gesetzgeber Prinz Friedrich verfügt, er sei dem
Jäger Rennert sehr dankbar für den An-
trag. Er habe um 20. Mai einen Bericht von
einer Note an die französische Regierung, die er
beispielsweise nicht sofort erhält, das ist in